

Konzernleitung · Hilfikerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 27. März 2017

Stellungnahme der SBB zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes. Für die SBB als vertrauenswürdiger Mobilitätsdienstleister ist der verantwortungsvolle Umgang mit Kundendaten von zentraler Bedeutung. Datennutzung und Datenschutz müssen jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Um ihren Kunden durchgehende Mobilitätsketten anzubieten, vernetzt sich die SBB noch stärker mit anderen Mobilitätsdienstleistern im In- und Ausland. Wir begrüßen deshalb die Stossrichtung des Vorentwurfs, europäisches Recht soweit nachzuvollziehen, als es für den ungehinderten Datenaustausch zwischen der Europäischen Union und der Schweiz erforderlich ist. Die Regulierung sollte jedoch nicht über das europäische Schutzniveau hinausgehen.

Die SBB bedarf wie jedes Unternehmen klarer und gut umsetzbarer rechtlicher Rahmenbedingungen. Einige Bestimmungen des Vorentwurfes genügen dieser Anforderung nicht, weil sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar oder für eine direkte Anwendung zu unbestimmt sind. Weiter gilt es auch die Gesamtsystemkosten der Bahn zu berücksichtigen, deren Anstieg wir für Kunden und öffentliche Hand eindämmen müssen. Hier sollte die Vorlage der besonderen Herausforderung des öffentlichen Verkehrs mehr Rechnung tragen.

Dementsprechend haben wir den Vorentwurf bezüglich Verhältnismässigkeit, Praxistauglichkeit und den Herausforderungen des öffentlichen Verkehrs analysiert und Änderungsbedarf identifiziert. Im Folgenden legen wir unsere wichtigsten Anliegen zu einzelnen Artikeln dar. Für die konkreten Änderungsanträge verweisen wir auf die Anlage.

I. Verhältnismässigkeit

Profiling (Art. 3 lit. f)

Die Definition des Profilings ist auf *automatisierte* Auswertungen von Daten oder Personendaten zu beschränken. Die manuelle Erstellung einer Mitarbeiterbeurteilung oder die manuelle Auswertung eines Kundendossiers bedürfen nicht dieses besonders hohen Schutzes, der über das EU-Recht hinausgeht und zu unverhältnismässigem Aufwand führt.

Überprüfung der Daten auf ihre Richtigkeit (Art. 4 Abs. 5)

Die Pflicht zur Korrektur oder Ergänzung von Personendaten muss verhältnismässig sein. Die heutige Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 DSGVO sieht vor, „alle *angemessenen* Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die (...) unrichtig oder unvollständig sind“. Dies ist nach wie vor sachgerecht.

Dem Verantwortlichen sollte ferner keine Pflicht zur Vernichtung auferlegt werden, wenn er unrichtige oder unvollständige Personendaten nicht überprüfen kann. Das ist auch eine Frage der Praxistauglichkeit. Personendaten sollten in diesem Fall für die Bearbeitung gesperrt werden können und nicht zwingend vernichtet werden müssen.

Bekanntgabe ins Ausland (Art. 6 Abs. 1 lit. a)

Es genügt, wenn die betroffene Person in die Bekanntgabe ihrer Daten ins Ausland generell einwilligt. Eine Einwilligung für jeden *Einzelfall* führt zu unverhältnismässig hohem Aufwand und entspricht keinem klaren Schutzbedürfnis.

Daten einer verstorbenen Person (Art. 12 Abs. 1 lit. a)

Es ist zu konkretisieren, dass die verstorbene Person die Einsicht in die Daten zu Lebzeiten gegenüber dem Verantwortlichen nicht ausdrücklich untersagt hat. Ansonsten obliegt es dem Verantwortlichen den Willen des Erblassers umfänglich zu identifizieren, was sehr aufwendig und teils gar nicht möglich sein würde.

Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 16)

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und im Interesse effizienter Verfahren für alle Beteiligten sind Datenschutz-Folgenabschätzungen und entsprechende Meldungen an den Beauftragten nur bei erheblichen Risiken vorzuschreiben.

Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen (Art. 17 Abs. 1)

Die Meldepflicht des Verantwortlichen gegenüber dem Beauftragten sollte nur bei *hohem* Risiko für Persönlichkeit oder Grundrechte bestehen. Entsprechend dem europäischen Recht ist eine konkrete Frist vorzugeben.

Dokumentation der Datenbearbeitung (Art. 19 lit. a)

Die detaillierte Dokumentation jeder Datenbearbeitung, z.B. mit ausführlichen Logs, führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand. Das Schutzziel lässt sich auch mit mildereren Massnahmen erreichen, beispielsweise mit einem Verzeichnis über die Verarbeitungsaktivitäten. Es gibt keinen Grund, über diese europäische Anforderung hinauszugehen.

II. Praxistauglichkeit

Automatisierte Einzelentscheidung (Art. 15)

Es ist unklar, was eine automatisierte Einzelentscheidung ist. Da die daraus resultierenden Verpflichtungen erhebliche Auswirkungen auf künftige Geschäftsmodelle haben, ist eine eindeutige gesetzliche Definition mit einem klar abgegrenzten Anwendungsbereich erforderlich.

Strafbestimmungen (Art. 50 ff.)

Die Strafbarkeit fahrlässiger Verletzungen des Datenschutzgesetzes lehnen wir ab. In Kombination mit der mangelnden Bestimmtheit einiger Tatbestände führt dies für Mitarbeitende sowie Unternehmen zu nicht kalkulierbaren und unzumutbaren Risiken; dies zeigt sich insbesondere bei der sehr schwer einzuhaltenden detaillierten Dokumentationspflicht gemäss Art. 19 VE-DSG.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden natürlichen Person ist nicht sachgerecht. Vielmehr sind Verwaltungsbussen gegen das Unternehmen, wie sie beispielsweise bei Kartellrechtsverstössen üblich sind, das geeignete Instrument. Statt einer Kann-Bestimmung zur Entlassung der natürlichen Person aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in bestimmten Fällen ist diese zwingend und für alle Fälle vorzusehen, in denen die Person für ein Unternehmen gehandelt hat.

Übergangsbestimmung (Art. 59)

Die angemessene Übergangsfrist von zwei Jahren muss für alle neuen und veränderten Pflichten des Verantwortlichen sowie des Auftragsbearbeiters gelten. Die Herausforderungen, die mit der Totalrevision auf die Unternehmen zukommen, sind stark voneinander abhängig, weshalb unterschiedliche Umsetzungsfristen zu vermeiden sind.

III. Herausforderung öffentlicher Verkehr

Auskunftsrecht über Entscheidungen (Art. 20 Abs. 1 und 3)

Die kostenlose Bearbeitung von Auskunftsgesuchen durch die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs steht in gewissen Fällen im Missverhältnis zum grossen Aufwand. In diesen Fällen muss der Auskunftersuchende an den Kosten beteiligt werden können.

Anders als bei der Mehrheit der Wirtschaft findet das Kerngeschäft der Transportunternehmen quasi im öffentlichen Raum statt. So ist die SBB regelmässig mit sehr aufwendigen Auskunftsgesuchen zur Videoüberwachung konfrontiert. Die Transportpolizei muss die entsprechende Videosicherung vornehmen, die Sequenz sichten und aufbereiten, sämtliche Personen im Hintergrund manuell anonymisieren und die Bilder in einem kompatiblen Format auf ein passendes Speichermedium übertragen. Zudem besteht das Risiko, dass beispielsweise Gegner von Videoüberwachungen das System durch gezielte Mehrfachanfragen faktisch lahmlegen.

Zusätzlich ist das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Absatz 3 bei Entscheidungen des Verantwortlichen auf den relevanten Fall der automatisierten Einzelentscheidung zu beschränken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen Ihnen Luca Arnold (luca.arnold@sbb.ch) sowie die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.



Andreas Meyer
CEO SBB AG



Kathrin Amacker
Leiterin Kommunikation
Mitglied der Konzernleitung SBB AG

Anlage:

- Änderungsanträge zum Vorentwurf

Kopie an (per E-Mail):

- Toni Eder, Generalsekretär UVEK, toni.eder@uvek.admin.ch
- Peter Füglistaler, Direktor BAV, peter.fueglistaler@bav.admin.ch
- Dr. Serge Gaillard, Direktor EFV, serge.gaillard@efv.admin.ch